

Landgericht Hof

2 Qs 118/06 LG Hof
1 Gs 860/06 AG Hof
33 Js 19177/04 StA Hof



BESCHLUSS

der 2. Strafkammer des Landgerichts Hof

- Beschwerdekammer -

vom 28. Juni 2006

in dem Ermittlungsverfahren gegen

siehe.

Verteidiger: Rechtsanwalt Zeeb, München,
Rechtsanwalt Hornung, Karlsruhe-Durlach,

wegen unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels
hier: Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Hof vom 20.04.2006
(1 Gs 860/06)

- I. Auf die Beschwerde des Beschuldigten Yamak Özcan wird
1. der Beschluss des Amtsgerichts Hof - Ermittlungsrichter - vom 20.04.2006 (1 Gs 860/06) aufgehoben, soweit darin die Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen, Dokumenten und Computer, die der Betreibung eines Wettbüros dienen, beim Beschuldigten [REDACTED] angeordnet wurde,
 2. festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hof vom 20.04.2006 (1 Gs 860/06) rechtswidrig ist, soweit darin die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräumen mit Nebenräumen und der Fahrzeuge des Beschuldigten [REDACTED] angeordnet wurden.

Seite 2

- II. Die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hof vom 20.04.2006 (1 Gs 860/06) beim Beschuldigten [REDACTED] beschlagnahmten Gegenstände sind an den Beschuldigten [REDACTED] herauszugeben.
- III. Die Staatskasse trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten.

Gründe:

Die mit Schriftsatz seines Verteidigers Zeeb vom 08.06.2006 und mit Schriftsatz seines Verteidigers Hornung ebenfalls vom 08.06.2006 erhobene zulässige Beschwerde des Beschuldigten Yamak Özcan erweist sich als begründet. Der angegriffene Beschluss ist sowohl bezüglich der angeordneten Durchsuchung beim Beschuldigten als auch bezüglich der angeordneten Beschlagnahme von Gegenständen beim Beschuldigten [REDACTED] unverhältnismäßig.

Die Beschwerdekammer schließt sich insoweit der Rechtsauffassung der 5. Strafkammer des Landgerichts München I an, die in einem vergleichbaren Sachverhalt im Verfahren 5 Qs 28/05 ebenfalls von einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen ausgegangen ist.

Die Unverhältnismäßigkeit der gegen den Beschwerdeführer [REDACTED] angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

Es liegt eine unklare Rechtslage dahingehend vor, ob der Beschwerdeführer [REDACTED] sich aufgrund des zwischen den Verfahrensbeteiligten "unstreitigen" Sachverhaltes nach § 284 StGB strafbar gemacht hat. Der Beschuldigte vermittelt Sportwetten an ausländische Wettanbieter. Die

Seite 3

Verteidigung ist der Ansicht, dass dieses Verhalten des Beschuldigten nicht strafbar sei. Die Rechtslage diesbezüglich ist als nicht gesichert anzusehen. Sowohl die Strafbarkeit als auch die Nichtstrafbarkeit wird in der Rechtsprechung und in der Literatur vertreten. Insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht ist die vorliegende Rechtslage als unklar zu bewerten. Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund des so genannten "Sportwetturteils" des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (1 BvR 1054/01). Wörtlich führt das Bundesverfassungsgericht darin aus: "Ob in der Übergangszeit eine Strafbarkeit nach § 284 StGB gegeben ist, unterliegt der Entscheidung der Strafgerichte". Das Bundesverfassungsgericht hat damit weder eine Strafbarkeit angenommen, noch eine solche verneint.

Weiterhin spricht gegen die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme die Dauer des vorliegenden Verfahrens. Bereits mit Schreiben vom 30.11.2004 hat die Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern Anzeige erstattet. Mit Verfügung vom 02.03.2005 hat die Staatsanwaltschaft Hof zunächst entsprechend § 154d S. 1 StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgesehen. Nachdem das Verfahren wieder aufgenommen wurde, erließ das Amtsgericht Hof schließlich am 20.04.2006 und mithin fast 1 1/2 Jahre nach Anzeigeerstattung den angegriffenen Durchsuchungsbeschluss, ohne dass umfangreiche Ermittlungen vorangegangen sind. Weiterhin spricht gegen die Verhältnismäßigkeit, dass bereits im Verfahren 11 Ds 29 Js 5542/03 beim Beschuldigten in einem Parallelverfahren aufgrund desselben Tatvorwurfes durchsucht wurde. Zudem ist der objektive Sachverhalt völlig "unstreitig". Weiterhin spricht entscheidend gegen die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme beim Beschuldigten, dass die Stadt Hof als zuständige Verwaltungsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Gewerbeuntersagungsverfahren mit Schreiben vom 16.02.2005 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht erklärt hat, dass bis zu einer Entscheidung über den Antrag des Beschuldigten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht im Hin-

Seite 4

blick auf den Untersagungsbescheid der Stadt Hof vom 23.07.2003 diese von Vollstreckungsmaßnahmen absieht. Über die Verfassungsbeschwerde des Beschuldigten beim Bundesverfassungsgericht wurde bislang noch nicht entschieden. Die Stadt Hof als zuständige Verwaltungsbehörde setzt daher die von ihr angeordnete Untersagung des Betriebes eines Wettbüros durch den Beschuldigten derzeit nicht durch. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es als unverhältnismäßig, wenn zum einen die Verwaltungsbehörde den momentanen Zustand hinnimmt und andererseits die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Tatvorwurfs, der sich auf einen verwaltungsakzessorischen Tatbestand wie den § 284 StGB bezieht, gegen den Beschuldigten Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen durchführt.

Aus alledem ergibt sich, dass die gegen den Beschuldigten angeordnete Durchsuchung und Beschlagnahme unverhältnismäßig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Hornig
(Hornig)
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fiedler
(Fiedler)
Richter
am Landgericht

Sellnow
(Sellnow)
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Hof, den 30.06.2006
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts:

Warczeka, JAng.
Warczeka, JAng.